

Zuwendungsfähige Ausgaben und Modernisierung/Ersatzbeschaffung

I. Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und DC-Schnellladepunkte

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Antragsteller durch Beschaffung der Ladeinfrastruktur und der Montage (Fundament und Tiefbau) der Ladestation entstehen.

- Ladesäulenverordnung-konforme Ladeeinrichtungen (Ladesäule, Wallbox) und dazugehörige Leistungselektronik
- Abgesetzte Leistungseinheiten (Gleichrichter für Umwandlung von Wechsel- zu Gleichstrom, baulich getrennt von Ladeeinrichtung)
- Fundament der Ladeeinrichtung
- Tiefbauarbeiten für Ladeeinrichtungen
- Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
- Anfahrerschutz
- Parkplatzmarkierungen für Stellplätze an der Ladeinfrastruktur, gemäß Anhang 3 Abschnitt II. maximal entsprechend der Anzahl der Ladepunkte
- Kennzeichnung in Form von Beschilderung (Parkplatzsymbol Zeichen 314, Elektroautosymbol, Zeichen 1024-20 oder § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO], dazugehörige Zusatzzeichen)
- Parkplatzsensoren
- Beleuchtung ausschließlich der Ladeeinrichtung und der dazugehörigen Parkfläche
- Wetterschutz/Überdachung der Ladeeinrichtung
- Schutzfolierung (zum Beispiel UV- oder Graffitienschutz)
- Technische Umrüstung von Lichtmasten (Ladepunkte integriert in Straßenlaternen)
- Einrichtung von WLAN an der Ladeeinrichtung
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication)
- Vorbereitung der Ladeeinrichtung (Hardware/Software) zur Anbindung des lokalen Energie- und Lastmanagementsystems, zum Beispiel über ein Smart-Meter-Gateway
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert
- Erforderliche Baumaßnahmen, um die 24/7-Erreichbarkeit zu erzielen

II. Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur

- Netzanschluss (technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungsnetz [Nieder- oder Mittelspannung] sowie das Telekommunikationsnetz)
- Baukostenzuschuss beziehungsweise Einmalzahlungen an den Netzbetreiber im Rahmen der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses
- Tiefbauarbeiten für Netzanschluss
- Anschluss der Ladeeinrichtung an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Tiefbauarbeiten zum Anschluss an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Zähleranschlusssäule, sofern nicht in die Ladeeinrichtung integriert
- Umspannstation
- Hardware/Software für gesteuertes und lastoptimiertes Laden (falls nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung)
- Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses im Sinne von Nummer 2 der Förderrichtlinie
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur (Hardware/Software) für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway im Sinne der Vorgaben des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG)
- Ausgaben für Aufrüstung des benötigten Netzanschlusses, zum Beispiel zur Leistungssteigerung
- Pufferspeicher

Kann vom Antragsteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein **Pufferspeicher** entsprechend den Fördersätzen für diesen Netzanschluss förderfähig. Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen. Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

Neben der Errichtung von neuer Ladeinfrastruktur ist, bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes, auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur oder die Ertüchtigung eines zu einem Ladepunkt gehörenden Netzanschlusses förderfähig.

III. Zuwendungsfähige Ausgaben speziell für Modernisierungsmaßnahmen (Aufrüstung und Ersatzbeschaffung) bei zusätzlichem Mehrwert

Aufrüstungen oder Ersatzbeschaffungen von Ladeinfrastruktur oder die Ertüchtigung eines zu einem Ladepunkt gehörenden Netzanschlusses sind nach diesem Förderaufruf nur dann förderfähig, wenn die zu modernisierende Ladeeinrichtung bereits vor dem 13. Februar 2017 angeschafft beziehungsweise der zu ertüchtigende Netzanschluss vor dem 13. Februar 2017 errichtet worden ist.

Ein zusätzlicher Mehrwert liegt zum Beispiel vor, wenn

- die bestehende Ladeinfrastruktur zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung beziehungsweise dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird oder zu diesem Zweck eine Ersatzbeschaffung erfolgt.
- die bestehende Ladeinfrastruktur bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der Ladesäulenverordnung entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird oder zu diesem Zweck eine Ersatzbeschaffung erfolgt.
- eine Ertüchtigung hinsichtlich der Authentifizierungs- beziehungsweise Bezahloptionen erfolgt.
- die Leistung des Netzanschlusses ertüchtigt und die Ladeleistung der angeschlossenen Ladepunkte damit erhöht wird.

IV. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso wie Leasing und Mietkauf.

Darüber hinaus werden folgende Ausgaben nicht bezuschusst:

- Eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand, welches vor Beginn der Vorhabenlaufzeit angeschafft wurde
- Planungs- und Genehmigungsleistungen, zum Beispiel Gebühren für behördliche Genehmigungen, Anwaltskosten
- Werbemaßnahmen, zum Beispiel kundenindividuelle Folierung der Ladesäule, Werbeschilder
- Laufende Betriebskosten, zum Beispiel für regelmäßige Wartungen, Garantieverlängerungen oder aus Verträgen über WLAN oder Backendanbindung
- Nachrüstung von Ladeeinrichtungen zur Herstellung der Eichrechtskonformität
- Überdachung der Parkflächen
- Neuerrichtung von Parkflächen, zum Beispiel Anschaffung von Pflastersteinen und deren Verlegung, Asphaltierung
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort
- Ausgaben für Kampfmittelbeseitigung
- Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen